

## **Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans**

Nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Seibertspfad II“ am 11.01.2020 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein (§ 72 BauGB).

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Ortsgemeinde Ochtendung am Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an [vermka.oeh@poststelle.rlp.de](mailto:vermka.oeh@poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Website der Verbandsgemeinde Maifeld [www.maifeld.de](http://www.maifeld.de) (➤Aktuelles➤öffentliche Bekanntmachungen➤Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans) einzusehen.

Mayen, den 13.01.2020

Dr. Dierk Deußen  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Siegel

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über